

Satzung
für die Erhebung der Beiträge der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
für das Jahr 2017
(Beitragssatzung 2017)
Vom 29. November 2016

Aufgrund des § 10 Absatz 1 i. V. m. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 351), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung am 26. November 2016 folgende Beitragssatzung:

1.
Beitragsfrei sind Mitglieder der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, die
- die Zahnheilkunde nicht ausüben oder
 - die 75 Jahre oder älter sind*.
2.
Die übrigen Mitglieder der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein entrichten einen monatlichen Beitrag in folgenden Kategorien
- selbstständig, als Hochschullehrer mit Liquidationsberechtigung oder als angestellter zahnärztlicher Leiter eines medizinischen Versorgungszentrums nach § 95 SGB V 82 €*
 - angestellt, beamtet oder als Sanitätsoffizier 41 €*
 - angestellt in Praxen in den ersten acht vollen Quartalen nach dem Datum der erstmaligen Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes 18 €*
 - bei gleichzeitiger Beitragszahlung an eine Ärztekammer auf Antrag und gegen Nachweis 50 % Ermäßigung der jeweiligen Kategorie

Im Übrigen gilt § 3 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein.

Kiel, den 29. November 2016


Dr. Michael Brandt
Präsident

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein




Dr. Kai Voss
Vizepräsident

*Gemäß Satzung der Bundeszahnärztekammer beträgt der Beitrag der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein an die Bundeszahnärztekammer pro zahnärztlich berufstätigem Mitglied 9,70 €, jeweils zuzüglich bis zu 0,51 € für einen Aktionshaushalt.